

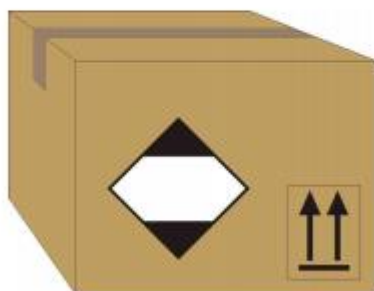


FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENSCHEN (LQ)

EINZUHALTENDE VORSCHRIFTEN

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR/RID**)

Diese Kurzinfo bietet lediglich eine grobe Übersicht über die wesentlichsten einzu- haltenden Bestimmungen für die Beförderung von **Versandstücken in Begrenzten Mengen** gemäß Kapitel **3.4 ADR** oder **RID**.



Freistellungsart mit auf einzelne Versandstücke begrenzten Mengen.

FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| VERPACKUNG..... | 3 |
| Aufbau einer vorgeschriebenen „Zusammengesetzten Verpackung“:..... | 3 |
| VERSANDSTÜCKBEZOGENE MENGENGRENZEN..... | 4 |
| „Zusammengesetzte Verpackung“..... | 4 |
| „Tray“ (mit geschrumpfter Außenfolie)..... | 4 |
| VERSANDSTÜCK - KENNZEICHNUNG..... | 5 |
| Vorgeschriebene Kennzeichnung..... | 5 |
| Ausrichtungspfeile (nur bei flüssigen Stoffen)..... | 5 |
| Kennzeichnungsbeispiele..... | 6 |
| EINZUHALTENDE WEITERE VORSCHRIFTEN..... | 7 |
| ALLE ÜBRIGEN VORSCHRIFTEN GELTEN NICHT!..... | 8 |

FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

VERPACKUNG

Alle inneren und äußeren **Verpackungsbestandteile müssen** hinsichtlich ihrer Formfestigkeit (Stabilität) und Eignung **den allgemeinen Verpackungsanforderungen des ADR oder RID genügen**. Sie müssen jedenfalls so beschaffen sein, dass sie den Belastungen unter normalen Beförderungsbedingungen unbeschadet standhalten.

Werkstoffe von *Innenverpackungen* müssen gegenüber dem gefährlichen Inhalt beständig sein.

Innenverpackungen sind dicht zu verschließen.

Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen müssen aufrecht (Verschluss oben) in die Außenverpackung verpackt werden.

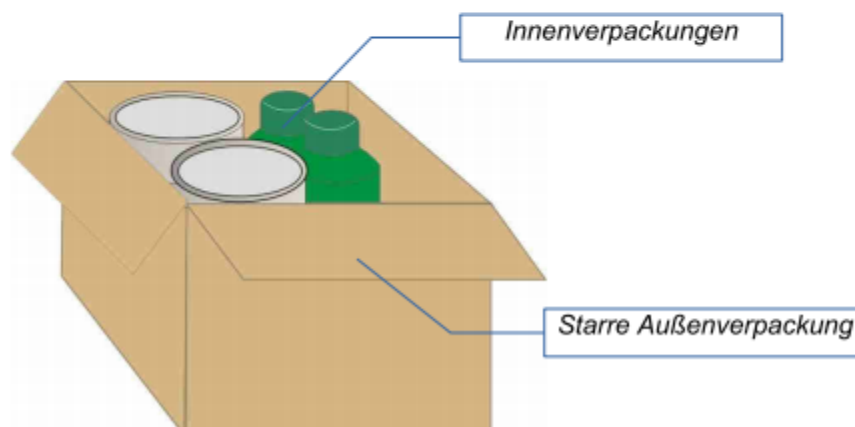
Druckgefäße mit Gasen der Klasse 2, die nach dieser Freistellungsart befördert werden dürfen (vgl. Spalte 7a, Tabelle 3.2 ADR), müssen den jeweils zutreffenden Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften des ADR oder RID entsprechen.

Eine oder mehrere Verpackung(en) mit gefährlichem Inhalt (= *Innenverpackungen*) ist/sind in eine **stabile Außenverpackung, vor Zubruchgehen gesichert**, einzusetzen. (z.B. in eine Kiste, Box, Kanister mit abnehmbaren Deckel udgl., ohne frei bleibende Zwischenräume oder mit geeignetem Füllmaterial)

Baumusterzulassungen von **Außenverpackungen** (z.B. Kisten) sind – mit Ausnahme bei Gütern der Klasse 1) nicht erforderlich.

Bei **Beförderungen** von gefährlichen Stoffen in *Verpackungen ohne zusätzliche Außenverpackung* erfüllen nicht diese Freistellungsbedingungen und **sind daher in dem Fall verboten!**

Aufbau einer vorgeschriebenen „Zusammengesetzten Verpackung“:



FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

VERSANDSTÜCKBEZOGENE MENGENGRENZEN

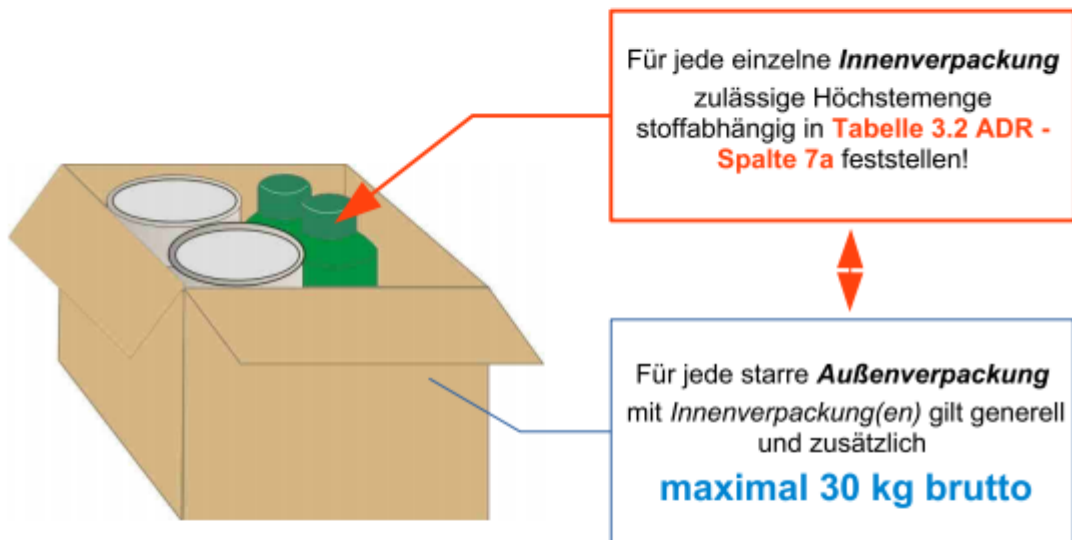
Die im **ADR Kap. 3.4 iVm. Spalte 7a** Tabelle 3.2 festgelegten **Höchstmengen je Innenverpackung** (Einzelmengen je Stoff) **sowie je Versandstück** (= Außenverpackung samt Innenverpackung(en)) dürfen keinesfalls überschritten werden.

Beide Mengenbeschränkungen gelten jeweils in Kombination!

Bei Mengenangabe „0“ in Spalte 7a, ist diese Freistellung für den Stoff verboten!

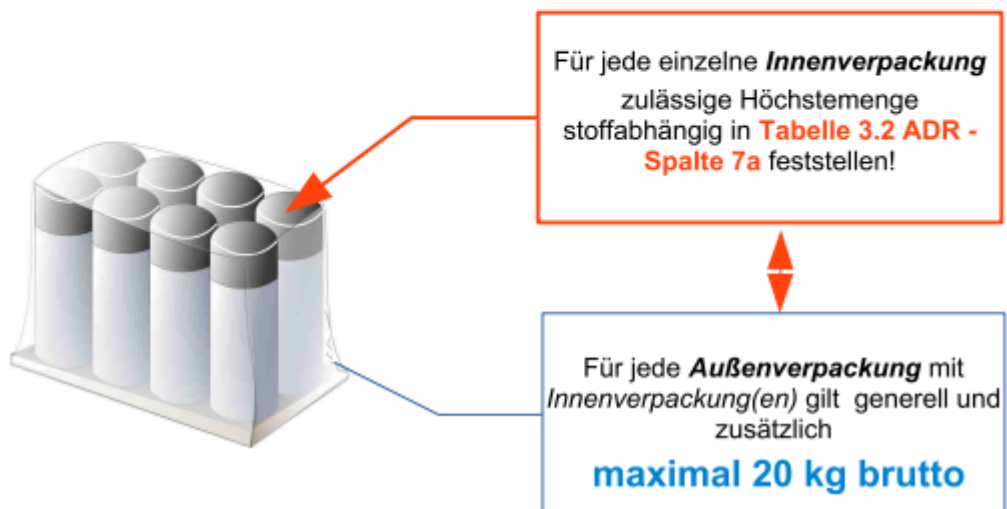
Die Anzahl der Versandstücke im Fahrzeug ist nicht begrenzt.

„Zusammengesetzte Verpackung“



Alternativ:

„Tray“ (mit geschrumpfter Außenfolie)

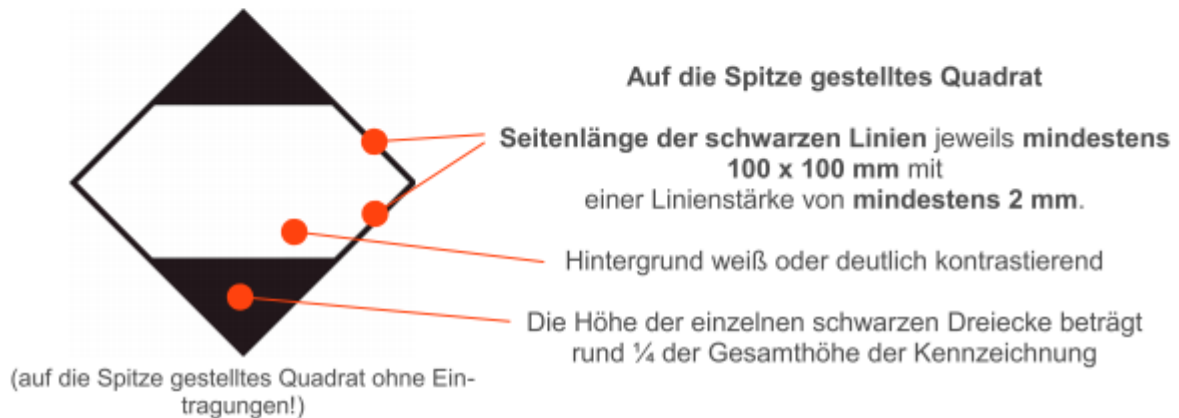


FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

VERSANDSTÜCK - KENNZEICHNUNG

Sind die zuvor beschriebenen Verpackungsbedingungen erfüllt und die Mengenbeschränkungen jeweils eingehalten, so ist folgende Kennzeichnung außen am Versandstück (z.B. Kiste) auf kontrastierendem Hintergrund anzubringen:

Vorgeschriebene Kennzeichnung



Verkleinerung

Sofern es die Versandstückgröße erfordert und die größte Seitenfläche nicht ausreichend Platz bietet um diese Kennzeichnung in der vorgeschriebenen Ausrichtung (= auf die Spitze gestellt) anzubringen, dürfen die Seitenlängen auf mindestens 50 x 50 mm verkleinert werden. In dem Fall darf die Breite der Linie nicht weniger als 1 mm betragen.

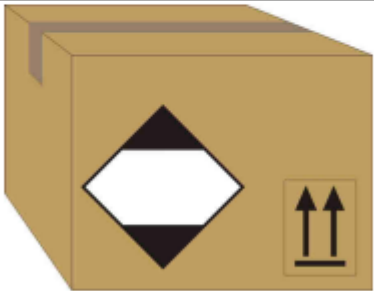
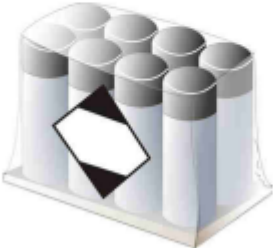
Ausrichtungspfeile (nur bei flüssigen Stoffen)

Auf Versandstücken mit Innenverpackungen die flüssige Stoffe enthalten sind zusätzlich an zwei gegenüberliegenden Seiten *Ausrichtungspfeile* vorgeschrieben.



FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

Kennzeichnungsbeispiele

| Zusammengesetzte Verpackung | Tray |
|---|--|
|  |  |

Erlaubte Zusatzkennzeichnung mit Gefahrzettel

Versandstücke, die wie zuvor beschrieben nach den Bestimmungen des Kapitels 3.4 ADR für Begrenzte Mengen verpackt und gekennzeichnet sind, dürfen zusätzlich mit Gefahrzettel und Kennzeichnungen gem. Kapitel 5.2 (ADR/RID) entsprechend den Vorschriften versehen sein, wenn die *Versandstücke* nach den Technischen Anweisungen für die Zivilluftfahrt (ICAO) hergestellt wurden.

Abweichendes „LQ-Kennzeichen“ in der Zivilluftfahrt:



FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

EINZUHALTENDE WEITERE VORSCHRIFTEN

- **Mitteilungspflicht** des Absenders/Auftraggebers **über die Bruttogesamtmasse** der Ladung / der Sendung gegenüber dem Beförderer,
- **Kennzeichnung** von **UMVERPACKUNGEN** (sofern diese Verwendung finden) gemäß Abschnitt 5.1.2 ADR,
- **Zusammenladeverbote** mit Explosivstoffen der Klasse 1,
- **Kennzeichnungspflicht von Beförderungseinheiten** (Kfz mit oder ohne Anhänger) mit einer Gesamtladung (an LQ-Versandstücken) von **mehr als 8 Tonnen brutto** mit dem vorseitig beschriebenen neuen LQ-Kennzeichen in der Größe von mindestens 250 x 250 mm Seitenlänge. (Diese Kennzeichnung entfällt auf Beförderungseinheiten mit nicht freigestellten Gefahrgütern, die mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet sind.),
- **Unterweisungspflicht** betreffend das tätige Personal gemäß. Kapitel 1.3 ADR, durch den für das Unternehmen beim BmVIT gemeldeten Gefahrgutbeauftragten nach §11 GGBG (falls nicht vorhanden, durch behördlich anerkanntes Lehrpersonal gem. GGBG und GGBV),
- Allgemeine **Verladevorschriften** (Ladungssicherung) gemäß Teil 7 ADR.

FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

ALLE ÜBRIGEN VORSCHRIFTEN GELTEN NICHT!

Sofern die vorgenannten Bestimmungen strikt eingehalten sind, entfallen alle übrigen Vorschriften des ADR oder RID, wie insbesondere

- die Mitführverpflichtung von ADR-Beförderungspapieren und Schriftlichen Weisungen,
- „Punkteberechnung“ im Hinblick auf die Freistellungsart „Freigrenzen“ nach 1.1.3.6 ADR,
- ADR-Lenker Ausbildung,
- ADR-Fahrzeugausrüstung
- ADR-Fahrzeugkennzeichnung bis 8 Tonnen Lademenge von LQ-Versandstücken
- Benennung und Meldung eines Gefahrgutbeauftragten gemäß §11 GGBG,
- Zusatzkennzeichnung „umweltgefährdend“ (Toter Fisch/Baum)
- Freigestellte Mengen (E) gem. 3.5 ADR

ACHTUNG!

Die Freistellung in BEGRENZTEN MENGEN ist nicht anwendbar bzw. ist verboten

- bei Stoffeinträgen mit **Menge „0“** in Spalte 7a Tabelle 3.2 ADR 2013,
- bei **Überschreitung der stoffbezogenen Höchstmenge** je Innenverpackung in Spalte 7a Tabelle 3.2 ADR,
- wenn die **Verpackungsvorschriften** für eine ZUSAMMENGESETZTE VERPACKUNGEN bis höchstens **30 kg** brutto oder für einen TRAY's bis höchstens **20 kg** brutto **nicht eingehalten** sind.
- wenn **Gefahrzettel** (nach Muster 5.2 ADR) **anstelle der** für BEGRENZTE MENGEN **vorgeschriebenen Kennzeichen** (3.4 ADR) außen am Versandstück angebracht sind,
- für **explosive Stoffe und Gegenstände der ADR-Klasse 1** (ausgenommen bestimmte Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe 1.4S) und für **radioaktive Stoffe der ADR-Klasse 7** generell.

FREISTELLUNG in BEGRENZTEN MENGEN (LQ)

Detaillierte weitere Informationen über diese Freistellungsregelung finden Sie im aktuellen **GiZ – Praxisleitfaden**.

Die stoffbezogenen Mengengrenzen sind mit der **GiZ – Gefahrgut Fibel** einfach feststellbar.

ADR-Handbuch - Originaltext der Vorschriften Straße.

Erhältlich im OnlineShop unter <http://www.giz.at/shop>.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt des Gefahrgut Informations Zentrums der ZWETTLER KG, Pegasusweg 27, 4030 Linz.

W: <http://www.giz.at> | M: ooe@giz.at | T: +43 732 757660

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der ZWETTLER KG ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall gilt ausnahmslos der Originaltext des ADR in der jeweils geltenden Fassung!

Das Gefahrgut Informations Zentrum der ZWETTLER KG ist behördlich ermächtigter Schulungsveranstalter für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutbeauftragten und Gefahrgutlenkern!